

---

<b>1. Satzung / Ordnung:</b>	<b>Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)</b>
<b>2. In der Fassung vom:</b>	<b>21. November 2013</b>
<b>Inkrafttreten am:</b>	<b>22. Dezember 2013</b>
<b>3. 1. Änderungssatzung vom:</b>	<b>02. Februar 2015</b>
<b>Inkrafttreten am:</b>	<b>01. Januar 2015 (rückwirkend)</b>

---

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Butzbach im Sinne der §§ 3 und 7 HStrG.
2. Zu den öffentlichen Straßen des Absatz 1 gehören alle in § 2 Absatz 2 des HStrG und § 1 Absatz 4 FstrG genannten Bestandteile der Straße (Straßenkörper, Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör, Nebenanlagen).
3. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten für die Sondernutzung die allgemeinen Bestimmungen.

### § 2 - Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern diese den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

### § 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Butzbach.
2. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
3. Die Sondernutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Diese kann nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig sein.
4. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
5. Der Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
6. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
7. Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen bleiben unberührt.
9. Bis zum Tag der Anzeige der Rechtsnachfolge ist der Erlaubnisnehmer Gebührensschuldner, danach der Rechtsnachfolger.  
Erfolgt keine oder verspätete Anzeige eines Rechtsnachfolgers, so sind Erlaubnisnehmer und Rechtsnachfolger für den Gesamterlaubniszeitraum Gesamtschuldner.

#### **§ 4 – Erlaubnisnehmer**

Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter oder unerlaubter Weise – ausgeübt hat.

#### **§ 5 – Verfahren**

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, zu beantragen, dass die für ihre Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
2. Der Antrag muss folgenden Inhalt haben:
  - a. Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie die benötigte Fläche.
3. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.  
Die Stadt kann vor der Erlaubniserteilung weitere Unterlagen verlangen.

#### **§ 6 – Widerruf**

1. Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Allgemeinwohl es erfordert.
2. Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
3. Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz - oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen.

#### **§ 7 – Außenbewirtung**

1. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
2. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen, gegebenenfalls zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.
3. Eine auf Dauer angelegte Montage von Bodenhülsen zur Befestigung von Sonnenschirmen/Markisen ist nur nach vorheriger gesonderter Genehmigung möglich. Bei Entfallen der Erlaubnis müssen die Bodenhülsen entfernt und der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden.
4. Außerhalb der genehmigten Fläche dürfen keine Gegenstände (z. B. Hinweisschilder, Werbung) aufgestellt werden.
5. Die nach der Sondernutzungs- bzw. Gaststättenerlaubnis genehmigte Fläche ist einzuhalten

#### **§ 8 - Warenauslagen, Werbeträger und Informationsstände**

1. Werbeanlagen sind mit dem Geschäft fest verbundene Einrichtungen.
2. Mobile Werbeanlagen, so genannte Werbestopper, sind Stellschilder, Werbesäulen, Fahnen oder sonstige Konstruktionen, die mit Werbung versehen sind.
3. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
4. Sondernutzungen für Warenauslagen der betreffenden Gewerbebetriebe können nur erteilt werden, wenn die seitliche Gewerbebene nicht überschritten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird.
5. Um Behinderungen für den Lieferverkehr zu vermeiden, dürfen in der Fußgängerzone (Weiseler Straße, Marktplatz, Wetzlarer Straße) die Werbetafeln nur direkt am Gewerbebetrieb aufgestellt werden.  
In allen übrigen Bereichen dürfen die Werbetafeln in einem Abstand von einem Meter im Gehwegbereich aufgestellt werden. Ist dies durch die Gehwegbreite nicht möglich, ist das Aufstellen von Werbetafeln ausgeschlossen. Das Aufstellen von Werbetafeln im Fahrbahnbereich ist grundsätzlich untersagt.

6. Die Höhe der Warenauslage ist auf 1,0 m beschränkt, wovon genormte Präsen-ter, Gitter-, Haken- und Rollständer ausgenommen sind. Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden bzw. an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.
7. Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen und Werbeanlagen sind Signal- und Leuchtfarben unzulässig.
8. Hauseingänge sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Breite freizuhalten.
9. Die Warenständer sind täglich nach dem Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
10. Im Rahmen des Platzangebotes ist die Einrichtung von Informationsständen auf Antragstellung möglich.

## § 9 - Plakatierung

1. Das Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Butzbach ist grundsätzlich untersagt. Bei besonderen Anlässen können auf Antragstellung Ausnahmen zugelassen werden.
2. Bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist das Plakatieren an den bereitgestellten Wahlplakattafeln für Parteien auf Antrag gebührenfrei möglich. Die Vergabe der einzelnen Klebefelder richtet sich nach den Stimmanteilen der Parteien der letzten jeweiligen Wahl.  
Weiterhin kann eine gebührenpflichtige Aufstellung von Wahlplakatträgern beantragt werden. Das Befestigen von Wahlplakaten unmittelbar an Bäumen ist untersagt. Wahlwerbung muss spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sein.

## § 10 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
  - a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht -, Luft – und Notausstiegsschächte,
  - b. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche vom 0,80 qm nicht überschreiten und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Evtl. erforderliche bau-rechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.
  - c. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  - d. Werbeanlagen über Gehwegen und Straßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sofern sie in einer Höhe von 3.00 m angebracht sind.
  - e. Sonstige Werbeanlagen in der Oster – und Weihnachtszeit, wie Lichterketten, Weih-nachtsbäume, Girlanden, Masten o.ä., sofern sie den allgemeinen Verkehr nicht beein-trächtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
  - f. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
  - g. Fahnenmasten, Transparente, Lautsprecheranlagen o.ä., aus Anlass von Volksfesten, o.ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
2. Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 11 – Beseitigungspflicht

1. Nach Erlöschen, Beendigung oder Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Der Erlaubnisnehmer hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, vom Eigentümer oder vom Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
3. Wird den Pflichten des Absatzes 1 Satz 2 nicht Genüge getan, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt diese unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 12 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch zu Gunsten von Feuerwehr und Rettungsdiensten.
2. Insbesondere muss folgendes gewährleistet werden:
  - a. dass eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50 m Breite verbleibt. Dies gilt auch bei Gebäuden, bei denen der 2. Rettungsweg über Rettungsleitern der Feuerwehr führt.  
Die Abmessungen und Beschaffungen der vorgenannten Flächen sind in der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt.
  - b. die Belieferung und Entsorgung bei den Anliegern nicht behindert wird,
  - c. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,
  - d. Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte, Hydranten u.ä. jederzeit ungehindert zugänglich sind.
3. Dem Erlaubnisinhaber obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straße und der von ihm errichteten Anlage.
4. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.
5. Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

### § 13 - Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zugefügt werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die erteilte Sondererlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer verlangen, dass er den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 - Erhebung von Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
4. Für Sondernutzungen, die in ihrer Art im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

## **§ 15 - Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist:
  - 1) der Antragsteller
  - 2) der Erlaubnisnehmer
  - 3) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld sowie deren Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, ansonsten mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
2. Die Gebühren werden mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig. Bei Fortgeltungsbescheiden werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung und in den Folgejahren zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
4. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 17 - Gebührenbefreiung und – ermäßigung**

1. Von der Entrichtung einer Gebühr sind die Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer originären Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. Der Magistrat der Stadt Butzbach kann bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen.

## **§ 18 - Gebührenerhebung bei Widerruf oder Antragsrücknahme**

1. Wird die gebührenpflichtige Sondernutzung durch den Magistrat der Stadt Butzbach vor der Sondernutzung widerrufen, so entfällt die Gebührenpflicht. Wird sie während der Sondernutzung widerrufen, wird die Gebühr anteilig erhoben.
2. Erfolgt der Widerruf, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Sondernutzungserlaubnis verstoßen hat, so hat der Gebührenschuldner die volle Gebühr für den gesamten Erlaubniszeitraum zu entrichten.
3. Zieht der Antragsteller seinen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis vor Beginn der Sondernutzung zurück, so kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

## **§ 19 – Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 20 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1, 3 und 5 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt,
  2. § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und 2 die zeitlichen Vorgaben nicht beachtet,
  3. § 3 Abs. 7 Auflagen und Bedingungen nicht einhält
  4. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4, 5, die straßenrechtlichen Belange nicht berücksichtigt
  5. § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2 der Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht nicht nachkommt
  6. §§ 7 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 4, 5, 6, 8, die genehmigten Flächen nicht einhält
  7. § 8 Abs. 3 auf öffentlicher Verkehrsfläche Waren verkauft
  8. § 12 Abs. 1-5 seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € (in Worten: Fünftausend Euro) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Butzbach

## § 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Gebührenverzeichnis**  
**Zur Sondernutzungssatzung der Stadt Butzbach**

Bezeichnung	Gebühr 2014	ab 01.01.2015
<b>Gerüste, Bauzäune u. sonst. Baustelleneinrichtungen</b>	2,00/Tag mind. 30,00 €	unverändert
<b>Baukräne, Container, sonst. Baumaschinen u. Behältnisse</b>	5,00 €/Tag mind. 50,00 € bei 1-2 Tage 30,00 €	unverändert
<b>Werbeanlagen (Firmenschilder, Werbeschilder)</b>	20,00 € je m <sup>2</sup> pro Jahr	50,00 € je m <sup>2</sup> pro Jahr
<b>Altkleidercontainer/St.</b>	150,00 € pro Jahr	unverändert
<b>Gewerblicher Verkauf, Verkaufswagen/Verkaufsstand</b>	4,00 €/m <sup>2</sup> und Monat mind. 20,00 €	unverändert
<b>Tische und Sitzgelegenheiten</b>	5,00 €/m <sup>2</sup> im Monat (Sommermonate Mai-September) 2,50 €/m <sup>2</sup> im Monat (Wintermonate Oktober-April)	unverändert
<b>Warenauslagen</b>	1,00 €/m <sup>2</sup> mind. 40,00 €/p. J.	unverändert
<b>Infostände</b>	2,00 €/Tag mind 15,00 €	unverändert
<b>Wahlplakatträger (ab 6 Wochen vor Wahl)</b>	je 20 Ständer/Monat 10,00 €, Mindestgebühr 30,00 €	unverändert

<b>Straßenfeste</b>	25,00 €	unverändert
<b>Sondernutzung im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt und nicht von den vorhergehenden Punkten erfasst werden</b>	10,00-500,00 €	unverändert